

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KOMMT GmbH & Co. KG für Transport-, Lager- und Logistikdienstleistungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der KOMMT GmbH & Co. KG, Hornpottweg 5, 51375 Leverkusen („**KOMMT**“) und ihren Kunden („**Auftraggeber**“) über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transport-, Lager- und Logistikdienstleistungen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen im unternehmerischen Verkehr, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KOMMT gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, KOMMT hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Eine solche Zustimmung liegt nicht bereits darin, dass KOMMT auf ein Schreiben des Auftraggebers Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von KOMMT maßgebend.
- 1.4 Ergänzend gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen („**ADSp**“) in ihrer jeweils neuesten Fassung und nachrangig die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB, soweit in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Soweit die Regelungen der ADSp von den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.5 Bei grenzüberschreitenden Transporten gelten vorrangig die zwingenden Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr („**CMR**“).

2. Pflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Sendungsbereitstellung

- 2.1 Der Auftraggeber hat das Transportgut transportüblich und für Umschlag und Lkw-Transport tauglich zu verpacken. Die Ware muss so in Einzelkartons oder Mehrwegbehältern verpackt sein, dass sie bei ordnungsgemäßer Ladungssicherung beim Transport und auch beim sorgfältigen Umschlag nicht zu Schaden kommen kann und, dass von ihr keine Gefahr für anderes Transportgut und/oder die Transportmittel ausgeht.
- 2.2 Grundsätzlich erfolgt die Beladung und die Entladung durch KOMMT bzw. den beauftragten Frachtführer, es sei denn, zwischen den Parteien ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Weisungen sind mit angemessener Vorlaufzeit rechtzeitig zu erteilen.
- 2.3 Der Auftraggeber hat die für den Transport erforderlichen Daten (Adresse, Gewicht, eventuell vorhandene Barcodenummer, Bezeichnung/Koordinaten/Nummer des Übergabepunkts) rechtzeitig, d.h. vor Transportantritt elektronisch zu übermitteln. Liegen die Daten nicht rechtzeitig vor, ist KOMMT berechtigt, vom Transport abzu- sehen.
- 2.4 Jede Sendung ist vom Auftraggeber mit deutlich lesbaren Angaben über den Versender und den Empfänger und, wenn nötig, mit Anweisungen für das Handling zu versehen. Alte Angaben oder Kennzeichnungen sind zu entfernen. Darüber hinaus sind alle Sendungen mit einer von KOMMT zur Verfügung gestellten und/oder mit einer von KOMMT autorisierten Versanddokumentation zu versehen. Dies schließt das Aufbringen eines von KOMMT-elektronisch bereitgestellten oder dem Frachtführer lesbaren Barcode durch den Auftraggeber ein. Ein Transportgut, das nicht mit einem entsprechenden Barcodelabel versehen ist, ist von der Beförderung grundsätzlich ausgeschlossen. KOMMT ist berechtigt, dieses aus dem Beförderungsablauf auszusondern und dem Auftraggeber gegen Kostenerstattung und auf Risiko des Auftraggebers zurückzusenden. Dies gilt nicht, wenn KOMMT bzw. der Frachtführer anhand eindeutig erkennbarer anderweitig zugegangener Sendungsdaten die Sendung/das Packstück selbst mit einem Label versehen können. Die hierdurch anfallenden Mehrkosten trägt allein der Auftraggeber. Sofern KOMMT die Sendung dennoch im Beförderungsablauf belässt, gilt eine vereinbarte Zustellfrist nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jedes Transportgut mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen, diese pflichtgemäß auszufüllen und auf Verlangen unverzüglich weitere notwendige Auskünfte zu erteilen.
- 2.5 Benötigt der Auftraggeber für umsatzsteuerrechtliche Zwecke eine Gelangensbestätigung, kann diese auf elektronischem Wege durch KOMMT übermittelt werden.
- 2.6 Eine Stornierung des jeweiligen Einzelfrachtauftrages durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB ist ausschließlich möglich,
- 2.6.1 hinsichtlich aller Sendungen eines jeweiligen Frachtauftrags 24 Stunden vor der vereinbarten Abholzeit;

- 2.6.2 hinsichtlich einzelner Sendungen eines jeweiligen Frachtauftrags, wenn die Stornierung der jeweiligen Sendung vor der vereinbarten Übergabe auf elektronischem Weg über das Sendungsverfolgungssystem von KOMMT erfolgt oder per EDI bei KOMMT eingeht.
- 2.7 Eine Stornierung nach Übernahme der Sendung durch KOMMT ist nicht möglich. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Zustellung gestoppt werden. KOMMT ist in diesem Fall aber nicht verpflichtet, die Zustellung zu stoppen und kann die Ausführung eines Zustellstopps nicht garantieren. Für die Ausführung eines Zustellstopps ist KOMMT berechtigt, dem Auftraggeber eine allgemeine Aufwandspauschale pro Sendung in Rechnung zu stellen.
- 2.8 Das Gewicht pro Packstück ist grundsätzlich auf 31,5 kg limitiert, die maximalen Abmessungen der Einzelpackstücke dürfen 120 cm x 60cm x 60 cm nicht überschreiten. Packstücke, deren Gewicht bzw. Abmessungen oberhalb dieser Maximalwerte liegen, können nur nach vorheriger Avisierung abgeholt werden. Sie sind bis 14:00 Uhr am Tag der Abholung ausdrücklich elektronisch bei KOMMT anzumelden. Laufzeitzusagen gelten für diese Einzelpakete nicht. KOMMT kann die Versendung ungenügend verpackter oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig angemeldeter übergroßer oder zu schwerer Packstücke ablehnen. Werden diese Vorgaben vom Auftraggeber nicht beachtet, ist KOMMT berechtigt, die Beförderung der Sendung zu verweigern und diese ohne weitere Ankündigung gegen Kostenerstattung an den Auftraggeber zurückzusenden. Soweit KOMMT dennoch transportiert, ist KOMMT berechtigt, für diese Sendungen zuzüglich zur Fracht einen pauschalen Zuschlag in Höhe von EUR 30,00 bei Packstücken, die 31,5 kg überschreiten und EUR 20,00 in allen sonstigen Fällen je Packstück zu berechnen. Ist zur Beförderung eines solchen Packstücks seitens KOMMT ein gesonderter Transport (Sonderfahrt) notwendig, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen von KOMMT die Übernahme der Sonderfahrtkosten durch schriftliche Mitteilung zu übernehmen oder eine Rückführung des Packstücks ggf. auch mittels Sonderfahrt zu bezahlen. KOMMT ist neben der Berechnung der Sonderfahrtkosten auch berechtigt, dem Auftraggeber eine allgemeine Aufwandspauschale in Höhe von 10 % der Sonderfahrtkosten, mindestens jedoch EUR 30,00 in Rechnung zu stellen.

3. Abholung, Zustellung, Gefahrübergang, Retouren

- 3.1 Die Zustellung der Sendungen erfolgt, nach dem der Abholung folgenden Werktag, von Dienstag bis Samstag in der Regel, aber ohne Garantie, bis spätestens 08:00 Uhr morgens. Abholung und Zustellung erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, in Abwesenheit des Auftraggebers oder Absenders bzw. Empfängers. Eine Lieferfristgarantie bedarf einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. An Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich keine Zustellung, es sei denn, es liegt eine entsprechende gesonderte, ausdrückliche Vereinbarung vor und die Abholung beim Absender erfolgte zwischen Sonntag und Freitag. Ausgeschlossen davon sind Feiertage, die auf einen Sonntag fallen. Derartige gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Textform. Die Sendungen werden bei bundesuneinheitlichen Feiertagen, wenn

sich der Empfänger in einem Feiertagsgebiet (Bundesland) befindet, in der Regel in der Nacht vor dem Feiertag zugestellt.

- 3.2 Abweichungen von den vorstehend genannten Regel-Zustellzeiten sind ausschließlich durch vorherige Vereinbarung in Schrift- oder Textform möglich.
- 3.3 Die Abholung der Sendungen erfolgt in der Regel unpersönlich, d.h. ohne persönliche Übergabe außerhalb der Arbeitszeiten des Auftraggebers oder Absenders. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sich die Sendung beim Absender an einem vorher definierten Abholplatz befindet, von welchem aus KOMMT bzw. ein beauftragter Frachtführer das Sendungsgut ohne weitere Umstände übernehmen kann. Erst mit dieser mittels Sendungsverfolgungssystem dokumentierten Übernahme der Sendung durch KOMMT bzw. einen beauftragten Frachtführer werden die Obhut von KOMMT an dem jeweiligen Sendungsgut und die Gefahrtragungshaftung gemäß § 425 HGB begründet.
- 3.4 Die Zustellung der Sendungen erfolgt unpersönlich außerhalb der Arbeitszeiten des Empfängers in Form der nachfolgend dargestellten Übergabe. Mit der Übergabe der Sendung gilt diese als abgeliefert, sodass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sendung auf den Empfänger übergeht. Die Übergabe der Sendungen erfolgt im Wege der vom Auftraggeber oder Empfänger bestimmten Übergabelösung in verschließbare, eindeutig definierte Ablagestellen. Solche Übergabelösungen sind beispielsweise die Ablage in Übergabeböden oder Warenschleusen, aber auch die Ablage an einem bestimmten Übergabepunkt in den Räumlichkeiten des Empfängers. Der Zutritt zu der gesicherten Ablagestelle muss mittels Schlüssel oder elektronischem Code so beschränkt sein, dass Dritte keinen Zugriff auf die abgelegte Sendung haben. Alternativ kann der Bereich der Ablagestelle auch durch eine nicht manipulierbare Kameraüberwachung gesichert werden. Im Falle des Abhandenkommens eines Packstücks trägt der Auftraggeber die Beweislast für ein Verschulden von KOMMT. Eine entsprechende Bestimmung des Auftraggebers oder Empfängers hat mindestens in Textform zu erfolgen. Handelt es sich bei der Übergabelösung nicht um eine ausreichend große und gegen Diebstahl gesicherte Ablagestelle oder eine entsprechende Räumlichkeit bzw. sind diese nicht zugänglich, ist KOMMT wegen der dem Auftrag zu Grunde liegenden Eilbedürftigkeit berechtigt, die Sendung auf Risiko des Auftraggebers beim Empfänger an einem Ort abzustellen, der von KOMMT nach pflichtgemäßem Ermessen selbstständig ausgewählt wird. KOMMT wird von der Zustellung nur absehen, wenn dies in derartigen Fällen vereinbart ist oder ein derart evidentes Verlustrisiko besteht, dass die Eilbedürftigkeit nach pflichtgemäßer Prüfung durch KOMMT offensichtlich zurücktreten muss. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der jeweilige Empfänger eine gesicherte Ablagestelle eingerichtet hat, oder er hat eine Beschreibung des Abstellorts in Textform an KOMMT zu übermitteln. Der Auftraggeber muss den Empfänger in diesem Zusammenhang ferner darauf hinweisen, dass die Zustellung ohne gesicherte Ablagestelle nach pflichtgemäßem Ermessen von KOMMT durch Ablegen an der Empfängeradresse erfolgen kann. Das entsprechend erhöhte Verlustrisiko, das dadurch entsteht, dass der Empfänger

keine gesicherte Ablage zur Verfügung stellt, trägt der Auftraggeber. Wird die Sendung wegen eines evidenten Verlustrisikos nicht zugestellt, erfolgt die erforderliche Rückführung der Sendung zur nächstgelegenen KOMMT-Niederlassung oder zum Auftraggeber auf Kosten des Auftraggebers. Für Schäden durch verspätete Ablieferung, die wegen der Rückführung der Sendung entstehen, da keine gesicherte Ablagestelle zur Verfügung stand, haftet KOMMT nicht.

- 3.5 Einmal vereinbarte und eingerichtete gesicherte Ablagestellen oder Abstellorte sind so lange als Zustellort vereinbart, bis der Auftraggeber mindestens in Textform KOMMT eine andere Weisung erteilt. Mit dem Abstellen der Sendung in der gesicherten Ablagestelle, am vereinbarten Abstellort oder dem Ablegen nach pflichtgemäßem Ermessen von KOMMT beim Empfänger gilt die Sendung als abgeliefert. Zugleich endet hiermit die Obhut von KOMMT bzw. der Erfüllungsgehilfen an der Sendung. Nach der Ablieferung endet jegliche Verantwortlichkeit von KOMMT für Schäden an oder den Untergang der Sendung.
- 3.6 KOMMT weist die Abholung und Zustellung durch ein elektronisches Übernahme- bzw. Ablieferprotokoll (Scanning) nach. Der Materialfluss der Sendungen ist von der Aufnahme durch KOMMT bis zur Zustellung vollumfänglich nachverfolgbar und dokumentiert. Zu diesem Zwecke hat KOMMT ein eigenes Sendungsverfolgungssystem eingerichtet. Bei Übernahme und Ablieferung der Sendung wird von KOMMT oder dem beauftragten Frachtführer ein sogenannter Proof of Delivery („POD“) als Übernahme- bzw. Ablieferungsnachweis erstellt, indem der Lieferstatus (aufgenommen oder zugestellt), die Sendungs-ID, die Empfängerinformationen und der Zeitstempel der Übernahme bzw. Auslieferung sowie der Abholort bzw. Ablageort durch Scan mittels Datenübertragung per GPS in das Sendungsverfolgungssystem von KOMMT aufgenommen werden. Ein manuelles Nachtragen von Daten kann insbesondere im Falle eines unrichtigen oder fehlerhaften Scans notwendig sein und ist zulässig. Der Auftraggeber erkennt an, dass mittels dieses POD von Seiten KOMMT die ordnungsgemäße Übernahme, Zustellung und Ablieferung der Sendung hinreichend und vollständig nachgewiesen ist. Eine weitere Bestätigung von Übernahme bzw. Zustellung einer Sendung durch den Empfänger ist nicht erforderlich, um die Verantwortlichkeit von KOMMT hinsichtlich der Gefahrtragung der Sendung auf die Zeit zu begrenzen, in der sich die Sendung tatsächlich in der Obhut von KOMMT befindet. KOMMT stellt dem Auftraggeber die POD-Daten auf Verlangen des Auftraggebers in elektronischer Form zur Verfügung. Verlangt der Auftraggeber die POD-Daten in Papierform, erhebt KOMMT eine Gebühr in Höhe von netto EUR 10,00 pro Nachweis.
- 3.7 Sollen Sendungen auf Nord- und Ostseeinseln oder andere Ziele zugestellt werden, die nicht durch eine Brücke mit dem Festland verbunden sind, wird ein Aufschlag von netto EUR 2,00 je Kilogramm Gewicht oder Volumengewicht (es gilt der jeweils höchste Wert), jedoch mindestens netto EUR 15,00 pro Sendung berechnet. Eine bestimmte Lieferzeit kann in diesen Fällen von KOMMT nicht zugesagt werden.
- 3.8 Retouren werden von KOMMT bei der nächsten vorgesehenen Anfahrt der Anlieferstellen (beim Empfänger) oder bei Vorliegen eines expliziten Retourenauftrags

von KOMMT bzw. den beauftragten Frachtführern aufgenommen. Die Retouren werden an dem vom Auftraggeber oder dem Empfänger benannten Abholstandort, der dem Abstellort gleichen soll, bereitgestellt und dort von KOMMT bzw. einem beauftragten Frachtführer übernommen. Wie bei der Zustellung von Sendungen werden Retouren durch Scan in das Sendungsverfolgungssystem von KOMMT bei der Aufnahme der Retoure eingepflegt. Die Ablieferung beim Auftraggeber erfolgt sodann innerhalb einer Laufzeit von in der Regel 3-4 Arbeitstagen, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden. Hinsichtlich der Aufnahme- und Ablagemodalitäten bei Retouren sowie der Gefahrtragung gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Zustellung von Sendungen entsprechend.

4. Vom Transport ausgeschlossene Sendungen

- 4.1 KOMMT übernimmt keine Aufträge, lagert und befördert keine Sendungen, die sich auf folgende Güter oder folgende Transportarten beziehen:
 - 4.1.1 Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Juwelen, Perlen, Bijouterien, Industriediamanten, Geld, andere gültige Zahlungsmittel, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Brief- oder andere Wertmarken, Unikate, Umzugsgut und andere Güter von außergewöhnlich hohem Wert;
 - 4.1.2 Ausschreibungsunterlagen;
 - 4.1.3 lebende Tiere und lebende Pflanzen;
 - 4.1.4 leicht verderbliche Güter und temperaturempfindliche Waren sowie sterbliche Überreste;
 - 4.1.5 Sendungen, die dem Beförderungsmonopol der Post unterliegen;
 - 4.1.6 Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern würden;
 - 4.1.7 Sendungen mit unzureichender Verpackung, die insbesondere nicht den Regelungen zur Verpackung und Kennzeichnung genügen, sowie Sendungen mit flüssigem Inhalt, soweit diese nicht bruchsicher verpackt und gegen Auslaufen geschützt sind;
 - 4.1.8 Sendungen, die aufgrund ihrer äußeren Beschaffenheit oder durch ihren Inhalt eine Gefährdung von Personen oder Beschädigung von materiellen Gütern sowie anderen Sendungen hervorrufen können;
 - 4.1.9 Sendungen, die Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände im Sinne des § 1 WaffG enthalten;
 - 4.1.10 Feuerwerkskörper, Munition und andere ähnliche Komponenten.
- 4.2 Güter von außergewöhnlich hohem Wert im Sinne von Ziffer 4.1.1 sind Güter, deren Wert mindestens das 5-fache des gesetzlichen Regelhaftungsbetrags gemäß § 431

Absatz 1 HGB von 8,33 Rechnungseinheiten pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beträgt.

- 4.3 Für Beförderungsausschlüsse gefährlicher Güter gilt Ziffer 5.
- 4.4 Aufträge über Sendungen, deren Inhalt besondere Anforderungen an Lagerung, Transport oder Versicherung stellen, die über das im Paketversand übliche Waren-, Lagerungs- und Transporthandling hinausgehen (und ohne Sondervorkehrungen und operative Sondermaßnahmen nicht ausgeführt werden können), bedürfen der vorherigen Anzeige durch den Auftraggeber und müssen von KOMMT ausdrücklich bestätigt werden.
- 4.5 Der Auftraggeber ist KOMMT gegenüber verpflichtet, sämtliche Schäden zu ersetzen, die KOMMT dadurch entstehen, dass der Auftraggeber KOMMT bzw. dem beauftragten Frachtführer gemäß Ziffer 4.1 vom Transport ausgeschlossene Sendungen übergibt oder die gemäß Ziffer 4.4 erforderliche Anzeige unterlässt, es sei denn, KOMMT bzw. der Frachtführer hatten positive Kenntnis davon oder waren grob fahrlässig in Unkenntnis darüber, dass der Auftraggeber vom Transport ausgeschlossene Güter bzw. Sendungen übergibt oder es sich um eine Sendung im Sinne der Ziffer 4.4 handelt.
- 4.6 Die Haftung von KOMMT für Beförderungsschäden oder anderweitige im Zusammenhang mit dem Transport stehende Schadenspositionen ist ausgeschlossen, soweit KOMMT gemäß Ziffer 4.1 von der Beförderung ausgeschlossene Güter oder nur eingeschränkt beförderbare Güter im Sinne der Ziffer 4.4 ohne entsprechende Ankündigung zum Transport übergeben werden, es sei denn, KOMMT hatte positive Kenntnis davon oder war grob fahrlässig in Unkenntnis darüber, dass von der Beförderung ausgeschlossene Güter transportiert werden oder es sich um eine Sendung im Sinne der Ziffer 4.4 handelt. Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 7 bleibt hiervon unberührt.

5. Gefährliche Güter, Gefahrstoffe

- 5.1 KOMMT übernimmt keine Aufträge, lagert und befördert keine Sendungen, die sich auf Güter beziehen, die unter die Geltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 510) in der jeweils gültigen Fassung fallen.
- 5.2 Die Beförderung von Gütern, die Gefahrgüter im Sinne der nationalen oder internationalen Gefahrgutvorschriften (z. B. ADR) sind, ist möglich. Aufträge über Sendungen, die sich auf entsprechende Güter beziehen, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Absprache mit KOMMT. Ein Vertrag über die Beförderung von Sendungen, die sich auf solche Gefahrgüter beziehen, kommt nicht zustande, wenn der Auftraggeber die Sendung nicht als Gefahrgut im Sinne der nationalen oder internationalen Gefahrgutvorschriften deklariert.

- 5.3 Der Auftraggeber ist vor der Übergabe der Sendung an KOMMT verpflichtet, sicherzustellen, dass die gültigen ADR-Verpackungsvorschriften eingehalten und die einzelnen Packstücke entsprechend den aktuellen Normen gekennzeichnet sind.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein ADR-Beförderungspapier zu erstellen, die Sendung zu avisieren und eine schriftliche Weisung zu erstellen. Die Übergabe an KOMMT bzw. den beauftragten Frachtführer und eine entsprechende Dokumentation haben durch den Auftraggeber für die Packstücke, die Gefahrgut enthalten, separat zu erfolgen. Das schließt insbesondere eine separate Bereitstellung der Packstücke mit dem Gefahrgut und eine Information bezüglich der gefährlichen Güter an KOMMT bzw. den Frachtführer ein. Darüber hinaus ist dem Fahrer durch den Auftraggeber ein Beförderungspapier über die Gesamtmenge der verladenen Packstücke mit Angaben zu den Limited Quantities („LQ“) zu übergeben. Ein solches Beförderungspapier kann ein separates Dokument oder der deutliche Hinweis auf dem Frachtbrief mit folgenden Mindestangaben sein: Absender, Empfänger, Datum, Gesamtgewicht der übergebenen LQ.
- 5.5 KOMMT ist bei Nichteinhaltung der Vorgaben aus Ziffern 5.2 bis 5.4 durch den Auftraggeber berechtigt, die Beförderung der Sendung zu verweigern und ohne weitere Ankündigung gegen Kostenerstattung an den Auftraggeber zurückzusenden.
- 5.6 Für Gefahrgut muss beim Empfänger zwingend eine verschließbare Ablagestelle vorhanden sein oder KOMMT bzw. dem beauftragten Frachtführer wird Zutritt zu verschließbaren Räumlichkeiten beim Empfänger gewährt. Ist ein solcher besonderer Abstellort nicht vorhanden, werden die Gefahrgutssendungen zu KOMMT retourniert und auf Kosten des Auftraggebers kurzfristig gelagert, bis eine erneute, kostenpflichtige Zustellung erfolgt. Alternativ ist KOMMT berechtigt, die Sendung ohne weitere Ankündigung gegen Kostenerstattung an den Auftraggeber zurückzusenden.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Höhe der Vergütung für die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transport-, Lager- und Logistikdienstleistungen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen im unternehmerischen Verkehr durch KOMMT wird mit dem Auftraggeber gesondert vereinbart.
- 6.2 Der Auftraggeber ist auch bei Mitteilung, der Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, weiterhin verpflichtet, die Vergütung sowie sonstige in Zusammenhang mit den Leistungen von KOMMT stehenden Aufwendungen zu zahlen.
- 6.3 Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich ohne Abzug sofort fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. KOMMT behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Ein weitergehender Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitsszinsen

(§ 353 HGB) bleibt hiervon unberührt. Befindet sich der Auftraggeber im Verzug, ist KOMMT berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern, auch wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Sendungen von KOMMT übernommen wurden. Im Falle einer Mahnung wird eine Mahngebühr von EUR 5,00 in Rechnung gestellt.

- 6.4 Rechnungen werden elektronisch zugestellt. Papierrechnungen werden nur nach vorheriger Zustimmung von KOMMT und gegen eine mit KOMMT zu vereinbarende Aufwandspauschale erstellt und übermittelt.
- 6.5 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Auftragsleistungen bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

7. Haftung, Schadenanzeige, Versicherung

- 7.1 Für grenzüberschreitende Transporte gelten vorrangig die Haftungsbeschränkungen nach CMR.
- 7.2 Unbeschadet zwingender gesetzlicher Regelungen gilt für die Haftung von KOMMT, insbesondere im nationalen Güterverkehr, folgendes:
 - 7.2.1 Die Haftung von KOMMT für Güterschäden in der Obhut von KOMMT oder der beauftragten Frachtführer ist abweichend von dem gesetzlichen Regelhaftungsbetrag für Güterschäden in Höhe von 8,33 Sonderziehungsrechte („SZR“)/kg nach § 431 HGB und den Bestimmungen der ADSp auf 2 SZR pro Kilogramm Rohgewicht des Sendungsgutes, das beschädigt oder verloren wurde, begrenzt.
 - 7.2.2 Die Haftung von KOMMT bei Güterschäden ist bei einer verfügbaren Lagerung abweichend von dem gesetzlichen Regelhaftungsbetrag für Güterschäden in Höhe von 8,33 SZR/kg nach § 431 HGB und den Bestimmungen der ADSp der Höhe nach begrenzt auf 2 SZR pro Kilogramm des Sendungsgutes, das beschädigt oder verloren wurde, und für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut auf EUR 30.000,00 je Schadensfall begrenzt.
 - 7.2.3 Besteht der Schaden des Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, findet eine wertmäßige Saldierung von Fehl- und Mehrbeständen statt. Die Haftung von KOMMT ist in diesem Fall zusätzlich der Höhe nach auf EUR 70.000 pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle.
 - 7.2.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die KOMMT oder Erfüllungsgehilfen von KOMMT vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, begangen haben.
 - 7.2.5 Erhält KOMMT für die Zustellung der Ware einen Schlüssel oder ähnliche Zugangsberechtigungen zu einem gesicherten Depot, einer Warenschleuse oder Räumlichkeiten des Auftraggebers, ist die Haftung bei Verlust der Schlüssel oder der

sonstigen Zugangsberechtigung oder bei sonstigen Schäden begrenzt auf einen Höchstbetrag von EUR 250,00 je Schlüssel oder sonstiger Zugangsberechtigung. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder leichtfertig im Sinne des § 435 HGB herbeigeführt wurden.

- 7.2.6 Sind im Einzelfall ausnahmsweise garantierte Lieferfristen vereinbart und entstehen beim Empfänger Ausfallkosten durch von KOMMT zu vertretende Lieferfristüberschreitungen, ist die Haftung von KOMMT wegen Lieferfristüberschreitung auf den dreifachen Frachtbetrag der Vergütung von KOMMT begrenzt, soweit die Lieferfrist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig überschritten wurde. Ansprüche aus Lieferfristüberschreitungen erlöschen, wenn die Lieferfristüberschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung gegenüber KOMMT schriftlich angezeigt wird.
- 7.2.7 Für Schäden in Zusammenhang mit sonstigen (Neben-)leistungen außerhalb des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts (z. B. eine Neuverpackung des Sendungsguts) haftet KOMMT nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Werden vertragswesentliche Pflichten durch KOMMT oder den Erfüllungsgehilfen von KOMMT verletzt, ist die Haftung von KOMMT der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die unbeschränkte Haftung von KOMMT für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 7.3 Alle sofort erkennbare Schäden müssen KOMMT vom Auftraggeber oder vom Empfänger bis spätestens 12:00 Uhr am Anliefertag, ist dieser ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Werktags, in Textform mit detaillierter Schadensbeschreibung angezeigt werden. Zur detaillierten Schadensbeschreibung gehören zwingend Fotos der Beschädigungen, der Außenverpackung, des Labels und des Inhalts der Sendung. In gleicher Weise sind äußerlich nicht erkennbare Schäden vom Auftraggeber oder vom Empfänger KOMMT gegenüber spätestens sieben (7) Tage nach dem Anliefertag anzuzeigen. Allgemeine Vorbehalte oder die bloße Meldung, es liege ein Schaden vor, ohne dass dieser genau beschrieben wird, sind nicht ausreichend. Haftungsansprüche gegenüber KOMMT sind ausgeschlossen, wenn keine in vorgenannter Form abgegebene ordnungsgemäße Schadensmeldung innerhalb der genannten Anzeigefrist vorgenommen wird. Beschädigt gemeldete Sendungen und Güter sind zur Besichtigung und Rückführung mit der ursprünglichen Transportverpackung durch KOMMT und/oder einen Beauftragten bereitzuhalten. Andernfalls ist eine Haftung von KOMMT für die gemeldete Beschädigung ausgeschlossen.
- 7.4 Die sich aus Ziffern 7.2.1 bis 7.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen und Regelungen zur Anspruchsgeltendmachung gelten in derselben Form und Art und Weise auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden KOMMT nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

- 7.5 KOMMT verfügt über die gesetzlich erforderlichen Versicherungen nach § 7a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).
- 7.6 Grundsätzlich hat sich der Auftraggeber selbst mit allen erforderlichen Versicherungen einzudecken. Mit Blick auf gesetzliche und vertragliche Haftungsbeschränkungen weist KOMMT den Auftraggeber ausdrücklich auf den Abschluss einer ausreichenden Transportversicherung hin.

8. Prüfung des Transportguts, Verwiegung durch KOMMT

- 8.1 KOMMT ist grundsätzlich nicht verpflichtet, geschlossene Behältnisse oder verpackte Sendungen zu prüfen. Vorbehalten bleibt es aber, Sendungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu öffnen und nach pflichtgemäßem Ermessen mit geeigneten Prüfmitteln (insbesondere auch mittels Durchleuchtung der Sendung mit Röntgenstrahlen) zu prüfen. Die Haftung von KOMMT für bei ordnungsgemäßer Prüfung unvermeidbare Schäden an der Sendung bzw. dem Sendungsgut ist ausgeschlossen.
- 8.2 Für jede einzelne Sendung ist vom Auftraggeber das tatsächliche Gewicht in Kilogramm anzugeben. Bei nicht oder fehlerhafter Angabe des Gewichts, darf KOMMT die Sendung nachwiegen. Das nachgewogene, höhere Gewicht kann KOMMT im Falle gewichtsbezogener Abrechnung zur Grundlage der Abrechnung machen. Die Beweislast dafür, dass ein von KOMMT ermitteltes Gewicht unzutreffend ist, trägt der Auftraggeber. Liegt das durch KOMMT ermittelte nachgewogene Gewicht derart über dem vom Auftraggeber angegebenen Gewicht, dass der Preis für die Beförderung bei nachgewogenem Gewicht höher wäre, oder wird überhaupt kein Sendungsgewicht angegeben, kann KOMMT neben der Preisanpassung für die Versendung, für die Verwiegung eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 10,00 je Packstück verlangen. In den Fällen, in denen kein Sendungsgewicht angegeben ist (z. B. wegen fehlender Datenübertragung) und soweit KOMMT diese Sendungen befördert und nicht verwogen hat, wird das Frachttentgelt unter Zugrundelegung eines Sendungsgewichts von 31,5 Kilogramm berechnet.
- 8.3 Ist bei Sendungen das Volumengewicht höher als das Bruttogewicht, können diese nach dem Volumengewicht abgerechnet werden. Das Volumengewicht in Kilogramm wird nach der Formel: „Länge (in cm) x Breite (in cm) x Höhe (in cm) geteilt durch 5.000“ berechnet.

9. Datenverarbeitung

- 9.1 KOMMT verarbeitet die Daten des Auftraggebers und des Empfängers entsprechend den anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Verarbeitung in eigener Verantwortung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO erfolgt. Der Auftraggeber wird die Betroffenen entsprechend über die Verarbeitung durch KOMMT informieren. Für den Fall, dass eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vorliegt, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Verträge.

9.2 Die KOMMT GmbH & Co. KG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der KOMMT GmbH & Co. KG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter „www.schufa.de/datenschutz“ eingesehen werden.

10. Schriftform, Gerichtsstand, Verjährung, Sonstiges

- 10.1 Zusatzvereinbarungen sowie andere Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen oder Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Unberührt hiervon bleibt § 305b BGB.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch andere wirksame Abreden zu ergänzen oder zu ersetzen, sodass der wirtschaftliche Zweck möglichst in gleicher Weise verwirklicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei der Anwendung der AGB eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergibt.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden sowie damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist für Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen Leverkusen, soweit dem keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen. Im Geltungsbereich der CMR wird Leverkusen als zusätzlicher, nicht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 10.4 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus Verträgen und Vereinbarungen auf Basis dieser AGB ist der Ort derjenigen Niederlassung/Zweigstelle von KOMMT, an die der Auftrag gerichtet wurde, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

- 10.5 Ansprüche gegen KOMMT können vom Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch KOMMT nicht abgetreten werden, es sei denn, diese sind mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft oder die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von KOMMT ausdrücklich anerkannt worden. Das Gleiche gilt für etwaige Anspruchsverpfändungen.
- 10.6 Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen KOMMT verjähren nach zwölf (12) Monaten, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers hinsichtlich des Anspruchsgrundes, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung beim Empfänger abgeliefert wurde. Beruhen die Ansprüche auf Vorsatz oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, gilt die gesetzliche Regelverjährung.
- 10.7 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und KOMMT gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

KOMMT GmbH & Co. KG, Leverkusen, Version 01/2024